

(3) In schweren Fällen der Geldzeichenfälschung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn eine erhebliche Gefährdung des Geldverkehrs eintritt, insbesondere wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

#### § 164

##### **Bereitstellung von Fälschungsmitteln**

Wer zur Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht,
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich sind,

anfertigt oder sich beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung:

Handlungen, die nicht der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung dienen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### § 165

##### **Verkürzung von Steuern, anderen Abgaben und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung**

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. Steuern, andere Abgaben oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, nicht oder zu niedrig festgesetzt werden,
2. Steuern, andere Abgaben oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden,
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, anderen Abgaben oder von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewährt oder belassen werden,

wird, wenn er einen erheblichen Schaden herbeiführt oder innerhalb der letzten zwei Jahre bereits wegen Verkürzung von Steuern, anderen Abgaben oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung gerichtlich, mit einer Ordnungsstrafe oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen wurde, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Verbrauchsabgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### **6. Kapitel**

#### **Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum**

##### § 166

##### **Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums**

(1) Wer Gegenstände wegnimmt, die im persönlichen oder privaten Eigentum stehen, um sie sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Gegenstände sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

##### § 167

##### **Betrug zum Nachteil des persönlichen oder privaten Eigentums**

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das persönliche oder private Eigentum schädigt, um sich